

News aus der Zentralen Verwaltung

Dezernat P | Personalwirtschaft

Im Januar kommt die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) wird zum 1. Januar 2023 Pflicht. Das bedeutet die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) wird für gesetzlich Krankenversicherte in Papierform abgeschafft und durch eine digitale Lösung ersetzt. Somit müssen Sie sich nicht mehr darum kümmern, die Ausfertigung der AU an uns zu versenden. Stattdessen schickt Ihr Arzt / Ihre Ärztin die AU in digitaler Form über eine technische Schnittstelle direkt zu Ihrer Krankenkasse und die UdS ruft diese wiederum bei den Krankenkassen ab.

Bitte beachten Sie folgende Ausnahmen:

Sollten Sie privat krankenversichert sein, sind Sie nicht von der eAU betroffen. Privatversicherte Beschäftigte und Privatärztinnen und -ärzte nehmen an dem eAU-Verfahren nicht teil. Ebenfalls nicht im eAU-Verfahren enthalten ist die Krankmeldung wegen Erkrankung des Kindes, Behandlungen durch Ärztinnen und Ärzte im Ausland und bei Vorliegen von Beschäftigungsverboten (z.B. bei Schwangerschaft). In allen vorgenannten Fällen bleibt es beim bisherigen Verfahren. Sie sind somit weiterhin zur Vorlage der AU bei der UdS verpflichtet.

Ab 01.01.2023 ist der Ablauf zur Krankmeldung für gesetzlich versicherte Arbeitnehmer/innen wie folgt:

1. Melden Sie sich bei Ihrer/Ihrem Vorgesetzten um Ihre Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen!
Wie gehabt sind Sie weiterhin verpflichtet, sich unverzüglich bei Ihrer/Ihrem Vorgesetzten unter Angabe der voraussichtlichen Dauer arbeitsunfähig zu melden. Diese/r informiert das Dezernat Personal mit der bekannten Abwesenheitsanzeige über Ihre Arbeitsunfähigkeit. Dabei ist es wichtig, dass immer das aktuelle Formular auf den Seiten des Dezernats Personal genutzt wird. Beachten Sie, dass hier ab sofort wichtige, neue Informationen abgefragt werden, die auf den bisherigen Formularen, die sich teilweise noch in Umlauf befinden, nicht vorhanden sind.

2. Lassen Sie spätestens ab dem 4. Kalendertag Ihrer Arbeitsunfähigkeit diese ärztlich feststellen (Achtung: Wochenende/Feiertage etc. zählen somit auch!)

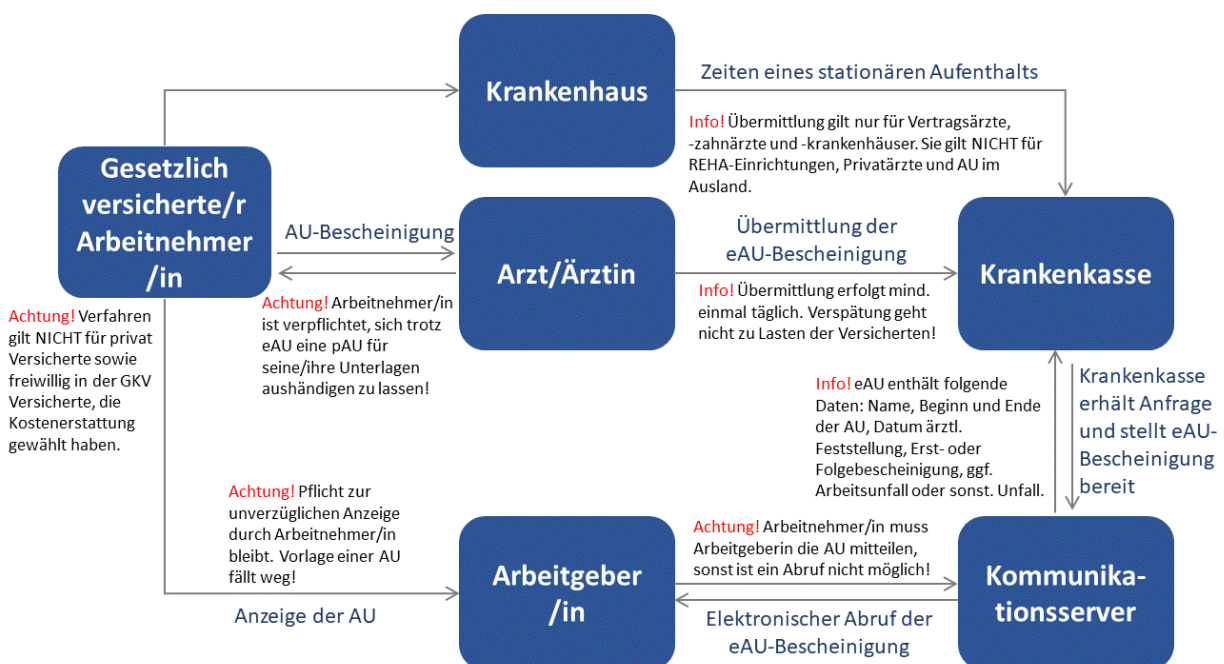
Stellt der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin bei Ihnen eine Arbeitsunfähigkeit fest, übermittelt die behandelnde Arztpraxis oder das behandelnde Krankenhaus die notwendigen Daten, die sich bisher auf der AU befunden haben, elektronisch an Ihre Krankenkasse. Sie erhalten eine Papierbescheinigung für Ihre Unterlagen. In Ausnahmefällen (sog. Störfälle) könnten Sie hiermit das Vorliegen einer Arbeitsunfähigkeit nachweisen.

3. Teilen Sie Ihrer/Ihrem Vorgesetzten mit, dass Sie arbeitsunfähig geschrieben wurden und informieren Sie über den genauen Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit!

Informieren Sie Ihre/Ihren Vorgesetzte/n über die Krankschreibung durch die Ärztin/den Arzt und über die Dauer der AU. Diese/r übermittelt die Informationen über die Abwesenheitsanzeige an das Personaldezernat. Nur so ist sichergestellt, dass die eAU über das Personaldezernat an die UdS übermittelt werden kann. Bitte beachten Sie, dass auch über Folgebescheinigungen zeitnah informiert werden muss, da ansonsten ein Abruf der eAU nicht möglich ist.

4. Das Personaldezernat der UdS erfragt bei Ihrer Krankenkasse elektronisch die Arbeitsunfähigkeit!

Das Dezernat Personal wird – falls eine AU durch den Arzt festgestellt wurde - auf Grund der Angaben in der Abwesenheitsanzeige eine Abfrage bei der zuständigen Krankenkasse einholen. Eine automatische Übermittlung durch die Krankenkasse findet leider nicht statt, sie reagiert nur auf die konkrete Anfrage des Arbeitgebers, weshalb es zwingend notwendig ist, dass das Personaldezernat Informationen über eine ausgestellte eAU erhalten muss.



Bitte beachten Sie, dass für alle oben genannten Ausnahmen das bisherige Verfahren weiterhin gilt!

Wir gehen davon aus, dass es gerade anfänglich noch zu vielfältigen Problemen beim eAU Verfahren kommen kann. Anzunehmen ist, dass eine nicht geringe Anzahl an Arztpraxen noch nicht auf das eAU-Verfahren umgestellt hat. Aber auch technische Störungen bei der Übermittlung können die Ursache für sog. Störfälle sein. In diesen Fällen treten Sie gerne jederzeit mit dem Personaldezernat in Kontakt und/oder leiten Sie die an Sie ausgehändigte AU an uns weiter.